

ZH_OBERGERICHT RT230136 vom 12. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230136

FR: ZH_OBERGERICHT RT230136 du 12 septembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230136 del 12 settembre 2023

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz erwog, der eingereichte Strafbefehl vom 31. Mai 2022 sei vollstreckbar und stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Betragsmässig sei die Forderung samt Zinsen durch die eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Nachdem der Gesuchsgegner die im Strafbefehl verfüigten Beträge nicht fristgerecht bezahlt habe, sei auch die erhobene Mahngebühr von Fr. 20.– durch den Titel ausgewiesen (Urk. 12 S. 2). Der Gesuchsgegner mache nicht geltend, dass die Forderung gestundet, getilgt oder verjährt sei. Soweit er mit seinen Vorbringen die inhaltliche Richtigkeit des Strafbefehls rüge, sei er darauf hinzuweisen, dass es dem Rechtsöffnungsgericht als Vollstreckungsgericht nicht zustehe, die eingereichte rechtskräftige Verfügung einer inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen. Der Gesuchsgegner könne daher vor dem Rechtsöffnungsgericht die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht geltend machen. Zudem belege er seine Behauptung, er habe gegen den genannten Strafbefehl Beschwerde geführt, in keiner Weise. Weitere Gründe die der Rechtsöffnung entgegenstünden, habe der Gesuchsgegner nicht vorgebracht und gingen auch aus den Akten nicht hervor (Urk. 12 S. 3).

- 3 -

E. 3

Der Gesuchsgegner rügt zusammengefasst, dass die Busse aus tatsächlichen Gründen und in willkürlicher Weise ausgestellt worden sei. Zudem gebe es keine Beweise, welche die Busse rechtfertigen würden. Auch sei weder die Rechnung noch die Busse im Briefkasten zugestellt worden, da er die ganze Zeit im Ausland gewesen sei. Der Strafbefehl sei zudem nicht unterzeichnet (Urk. 11 S. 2 ff.).

E. 4

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebeurteilung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO; BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom

E. 7

September 2016, E. 3.1). 5. Der Gesuchsgegner wiederholt in der Beschwerdeschrift grösstenteils wortwörtlich seine vorinstanzlichen Ausführungen (Urk. 8; Urk. 11). Dies genügt den Anforderungen an eine Beschwerdeschrift nicht, da er sich in keiner Weise mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt. Daher ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Im Übrigen erweist sie sich auch in der Sache als unbegründet. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, sind inhaltliche Rügen – die Busse sei aus rassistischen Gründen und ohne Beweise ausgestellt und sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden (Urk. 11 S. 2 f.) – im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr zu hören. Dass ihm der Strafbefehl nicht zugestellt worden sei, trifft sodann offensichtlich nicht zu, da er selbst ausführte, dagegen Beschwerde erhoben zu haben (Urk. 6 S. 2). Entgegen seinen Behauptungen ist der Strafbefehl auch unterzeichnet (Urk. 1/1).

- 4 - 6.1. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 270.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da der Gesuchsgegner unterliegt und der Gesuchstellerin keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). 6.2. Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie (kumulativ) nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die Beschwerde war indes, wie oben aufgezeigt, von vornherein aussichtslos, weshalb dem Gesuchsgegner die unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren nicht gewährt werden kann. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.